

Bundesgericht zu deren Beurtheilung nach Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zweifellos kompetent und es erscheint auch die Einwendung der Rekursbeklagten, daß die Beschwerde deshalb als unstatthaft erscheine, weil nicht alle kantonalen Instanzen durchlaufen seien, als unbegründet und unerheblich. Denn zunächst war für Entscheidung der Frage, ob mit Rücksicht auf die Kompensationseinrede der Beklagten und Rekursbeklagten die Rechtsöffnung verweigert, die fragliche Einwendung also im summarischen Verfahren des zürcherischen Prozeßrechtes berücksichtigt werden dürfe, zweifellos die Rekurskammer des Obergerichtes die letzte kantonale Instanz und gerade durch die über diese Frage getroffene Entscheidung erachtet sich Rekurrentin in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt und sodann ist, wie die bundesrechtliche Praxis dies stets gethan hat, überhaupt daran festzuhalten, daß eine Beschwerde gegen kantonale Gerichtsbehörden wegen Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung jederzeit und ohne daß zuvor die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten, beim Bundesgericht angebracht werden kann.

2. In der Sache selbst dagegen erscheint der Rekurs als völlig unbegründet. Denn: Das Bundesgericht hat keineswegs zu untersuchen, ob die Verweigerung der Rechtsöffnung nach Mitgabe der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung gerechtfertigt gewesen sei, sondern es hat lediglich zu prüfen, ob dieselbe ein der Rekurrentin verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verlege. Hier- von aber kann offenbar nicht die Rede sein. Wie nämlich das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung i. S. Mollet vom 2. Juni 1876 (Entscheidungen, II S. 207 u. ff.) ausgesprochen hat, bezieht sich Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung seinem klaren Inhalte nach, nur auf die klageweise Geltendmachung persönlicher Ansprüche, keineswegs dagegen auf deren Geltendmachung im Wege der Einrede als Bertheidigungsmittel gegenüber dem Klageanspruche. Vorliegend aber handelt es sich nicht um die klageweise Geltendmachung eines persönlichen Anspruchs an die Rekurrentin, sondern um die Verwerthung eines solchen als Bertheidigungsmittel gegen eine von der Rekurrentin erhobene Forderung und es liegt somit eine Verletzung des Art. 59

Abs. 1 der Bundesverfassung keinenfalls vor. Wenn die Rekurrentin insbesondere behauptet hat, daß die von der Rekursbeklagten zur Kompensation verstellte Forderung nach § 1049 des zürch. privatrechtl. Gesetzb. zur Kompensation nicht verwendet werden könne, so erscheint diese, übrigens durch nichts begründete, Behauptung als völlig unerheblich, denn darüber, ob vorliegend die Kompensation nach Mitgabe der maßgebenden privatrechtlichen Bestimmungen statthaft sei, hat offenbar nicht das Bundesgericht als Staatsgerichtshof, sondern lediglich das zuständige Civilgericht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Arreste. — Saisies et séquestres.

28. Urtheil vom 11. Juni 1881 in Sachen Stüssli.

A. Auf Anstehen des Martin Gemmy und des Georg Burger in Trimmis wurde durch das Kreisamt der V Dörfer, Kantons Graubünden, am 2. März 1881, auf dem Rekurrenten gehörendes, auf der Station Landquart liegendes Holz bis zum Betrage von 100 Fr. Sequester gelegt und zwar deshalb, weil die Fuhrleute des Rekurrenten sich widerrechtlich Buchenspäalten, welche den Arrestimpetranten gehören, angeeignet und zu Schlittensohlen und Unterlagern verwendet haben und Rekurrent hiefür verantwortlich sei. Eine vom Rekurrenten gegen diese Arrestklegung an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden gerichtete, auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gestützte Beschwerde wurde von der genannten Behörde laut Schreiben der Standeskanzlei des Kantons Graubünden vom 11. April 1881 abgewiesen mit der Begründung: Es handle sich in casu nicht um eine privatrechtliche resp. civilgerichtliche Arrestklage, sondern um eine strafrechtliche Verfolgung, welche auf den Rekurrenten Bezug habe.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Leonhard Stüssi den Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Er sei zweifellos aufrechtstehend und im Kanton Glarus fest niedergelassen; im Fernern qualifizire sich der Anspruch, für welchen der angefochtene Arrest gelegt worden sei, ihm gegenüber als ein rein civilrechtlicher und er müsse daher für denselben nach Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung an seinem Domizil gesucht werden. Denn abgesehen davon, ob ein Vergehen seiner Angestellten überhaupt vorliege, so sei die Frage, ob er den Damnsifakaten für den daraus allfällig entstandenen Schaden verantwortlich sei, jedenfalls eine rein civilrechtliche. Dies ergebe sich zur Evidenz daraus, daß er gar nicht in den bezüglichen Strafprozeß verflochten worden sei und der Arrest sich nicht etwa auf die angeblichen corpora delicta, d. h. das angeblich entwendete Holz, sondern auf ganz anderes Holz beziehe. Demnach werde beantragt: Es sei der Bescheid des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 11. April 1881 und die darin aufrechterhaltene Verfügung des Kreisamtes der V Dörfer zu annulliren.

C. In seiner Bernehmlassung bemerkt das Kreisamt der V Dörfer: Die Beschwerde falle nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes und es sei auch Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung durch die angefochtene Verfügung nicht verletzt, da es sich nicht um eine civilgerichtliche Beschlagnahme, sondern um eine strafrechtliche Maßnahme handle, zu welcher das Kreisamt nach Verfassung und Gesetz verpflichtet und berechtigt gewesen sei. Rekurrent könne sich der Aburtheilung durch das Polizeigericht der V Dörfer, als Gericht des Begehungsortes des Delikts, nicht entziehen. Es werde demnach auf Abweisung des Rekurses und Auflage einer Kostenentschädigung von 25 Fr. an den Rekurrenten angetragen.

D. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden schließt sich der Bernehmlassung des Kreisamtes der V Dörfer lediglich an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent sich über Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes beschwert, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurtheilung der Beschwerde zweifellos begründet.

2. In der Sache selbst sodann ist nicht bestritten, daß Rekur-

rent aufrechtstehend ist und im Kanton Glarus seinen festen Wohnsitz hat und es muß sich daher lediglich fragen, ob der angefochtene Sequester für eine persönliche Ansprache privatrechtlicher Natur gelegt wurde. Dies kann nun aber einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Denn:

a. Es handelt sich vorliegend zweifellos nicht um eine Beschlagnahme von Gegenständen zum Zwecke der Sicherung des Thatbestandes eines Delictes bezw. überhaupt um eine strafprozessualische Maßnahme, sondern die Beschlagnahme geschah lediglich zum Zwecke der Sicherung der civilen Schadenersatzansprüche der Arrestimpetranten aus dem von den Dienstleuten des Rekurrenten angeblich begangenen Delicte.

b. Wie im Fernern aus den Akten unzweifelhaft hervorgeht, ist gegen den Rekurrenten selbst eine Strafuntersuchung gar nicht eingeleitet worden, sondern es soll derselbe lediglich für den durch eine angebliche unerlaubte Handlung seiner Dienstleute entstandenen Schaden civilrechtlich verantwortlich gemacht werden, so daß also ein civiler Entschädigungsanspruch gegen den Rekurrenten nicht etwa als Accessorium einer gegen denselben gerichteten Strafflage, sondern als selbständiger Anspruch, lediglich in Verbindung mit einer gegen andere Personen gerichteten Strafflage, beim Richter des Begehungsortes des Delictes geltend gemacht werden will. Nun hat aber das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen (vergl. Entscheidung i. S. Hunziker, Amtl. Samml. V S. 301), daß, wenn auch der kompetente Strafrichter ungeachtet des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung befugt sein möge, über die civilrechtlichen Folgen einer strafbaren Handlung als Accessorium des Strafpunktes zu entscheiden, so doch jedenfalls davon keine Rede sein könne, daß auch solche Personen, welche für das von einem Andern begangene Vergehen bloß civilrechtlich verantwortlich seien, in Betreff der daherigen Entschädigungsansprüche der Beurteilung durch den Strafrichter am Orte der Begehung des Delictes unterstehen; vielmehr müssen bloß civilrechtlich verantwortliche Personen, da es sich ihnen gegenüber offenbar ausschließlich um einen persönlichen Anspruch rein privatrechtlicher Natur handle, für denselben gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung beim

Richter ihres Wohnortes gesucht werden. Muß aber demgemäß vorliegend Rekurrent für den in Frage stehenden Ersatzanspruch gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung beim Richter seines Wohnortes gesucht werden, so erscheint auch die angefochtene Arrestlegung nach Maßgabe der angeführten Verfassungsbestimmung als unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach der durch Verfügung des Kreisamtes der V Dörfer vom 2. März 1881 auf Vermögen des Rekurrenten gelegte und durch Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 11. April d. J. bestätigte Arrest als verfassungswidrig aufgehoben.

V. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

**Assimilation des non ressortissants
aux citoyens du canton en matière administrative
et judiciaire.**

29. Urtheil vom 10. Juni 1881 in Sachen Rüdlinger.

A. G. Rüdlinger, welcher aus dem Kanton St. Gallen gebürtig und gegenwärtig in Arbon, Kantons Thurgau, als Buchdrucker niedergelassen ist, besitzt in Trogen, Kantons Appenzell Auser Rhoden, wo er während einigen Jahren wohnte, eine mit Hypothekarschulden im Betrage von 12 000 Fr. belastete Liegenschaft. So lange er nun in Trogen wohnte, wurden ihm bei Besteuerung seiner fraglichen Liegenschaft die auf derselben haftenden Pfandschulden in Abrechnung gebracht. Nachdem er indeß im Jahre 1879 nach Arbon übergestedelt war, fand eine Abrechnung der Hypothekarschulden bei Anlage der Steuer für seine Liegenschaft in Trogen nicht mehr statt. Auf eine sachbezügliche

Reklamation des G. Müdlinger wurde derselbe im November 1880 von der Landessteuerkommission des Kantons Appenzell A. u. Rh. dahin beschieden, es sei seine Reklamation als unbegründet abgewiesen worden, mit Rücksicht auf Art. 8 der vom Kantonsrathe am 5. April 1880 erlassenen Steuerverordnung, welcher bestimmt: „Grundstücke und Gebäulichkeiten werden nach Abzug der darauf haftenden Pfandschulden da versteuert, wo sie liegen. Hinsichtlich der Besteuerung solcher Liegenschaften, deren Eigenthümer Angehörige anderer Kantone oder Staaten sind und nicht im Lande wohnen, soll das Gegenrecht beobachtet werden.“ Gegen diesen Entscheid der Landessteuerkommission betrat G. Müdlinger den Rechtsweg, indem er verlangte, daß er nur für den unverpfändeten Theil seiner Liegenschaft, d. h. für 3000 Fr., auf den Steuerrodel genommen werde. Sowohl vom Bezirksgerichte des Mittellandes in erster, als auch vom Obergerichte des Kantons Appenzell A. u. Rh. in zweiter Instanz wurde indeß durch Urtheile vom 3. Februar und 11. April 1881 die Steuerforderung des Landesfiskus ihrem ganzen Umfange nach (im Betrage von 154 Fr. 50 Cts.) gutgeheißen und es wurden dem G. Müdlinger überdem durch das Urtheil des Obergerichtes die oberinstanzlichen Gerichtskosten mit 58 Fr. 05 Cts. auferlegt. Dabei gingen beide Instanzen im Wesentlichen von folgenden Erwägungen aus: Der in Art. 8 der Vollziehungsverordnung betreffend das Steuerwesen vom 5. April 1880 ausgesprochene Grundsatz finde sich wörtlich gleichlautend bereits in dem § 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 30. August 1835 und 24. April 1836. Solange nun nicht durch ein neues Steuergesetz entgegengesetzte Bestimmungen aufgestellt werden, bleibe dieser Grundsatz für die Besteuerung von Liegenschaften außerhalb des Kantons wohnender Eigenthümer in Rechtskraft bestehen. Es liege des Fernern unbefritten vor, daß im Kanton Thurgau diejenigen Liegenschaften, deren Eigenthümer außerhalb des Kantons wohnen, voll versteuert werden müssen. Hieraus ergebe sich, daß G. Müdlinger als thurgauischer Niedergelassener den vollen Werth seiner im Kanton Appenzell A. u. Rh. gelegenen Liegenschaften zu versteuern habe.

B. Gegen die Entscheidung des Obergerichtes des Kantons